



Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Köniz

Protokoll

Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 14. Juni 2017, 20:00 bis 21:05 Uhr, in der Kirche Köniz

Vorsitz	Regula Zürcher Borlat, stv. Leiterin Kirchgemeindeversammlung
Sekretär	John Günther, Leiter der Kirchgemeindeverwaltung
Protokoll	Tanja Jenni, Sachbearbeiterin Administration
Stimmberechtigte	15'224, davon zu Beginn der Versammlung anwesend: 33
Stimmzählende	Peter Lerch (Sektor A) Verena Koshy (Sektor B)
Kirchgemeinderat	Brigitte Stebler, Präsidentin Rudolf Krähenbühl Beat Müller Daniel Steiner Hans-Ulrich von Gunten Heidi Willumat Suzanne Zahnd
Revisor	Philipp Liechti, RZ Treuhand

Besinnliche Einleitung: Michael Stähli, Pfarrer; Elie Jolliet, Kirchenmusiker

VERHANDLUNGEN

Die Vorsitzende begrüsst alle Anwesenden und dankt Pfr. Michael Stähli und Elie Jolliet herzlich für die besinnliche Einleitung.

Die Bekanntgabe der heutigen Versammlung erfolgte vorschriftsgemäss durch Publikation im amtlichen Anzeiger vom 12. Mai 2017, in der Juni-Ausgabe des „reformiert“ sowie auf der Homepage www.kg-koeniz.ch.

Die Unterlagen zur heutigen Versammlung konnten in der Zeit vom 15. Mai bis 14. Juni 2017 zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Kirchgemeindeverwaltung und auf den Kreissekretariaten eingesehen werden. Ebenso sind sie auf der kirchgemeindeeigenen Homepage aufgeschaltet und einzelne davon zusätzlich im „reformiert“ vorgestellt worden.

Bezüglich Stimmrecht zitiert die Vorsitzende folgende Bestimmungen (Organisationsreglement = OgR):

Art. 6 OgR / Stimmrecht

¹ In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist.

³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Hierauf bittet die Vorsitzende die nicht Stimmberechtigten getrennt von den Stimmberechtigten zu sitzen. Vorgesehen dafür sind die ersten drei Reihen im Sektor A.

Anschliessend fragt sie die Versammlung an, ob das Stimmrecht von Personen, die nicht im Gästesektor sitzen, bestritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Die zwei von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Stimmzählenden werden stillschweigend gewählt und aufgefordert, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten in ihrem Sektor festzustellen.

- Sektor A:	17
- Sektor B:	<u>16</u>
Total:	<u>33</u>

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 65 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung beim Regierungsrat Bern-Mittelland mit Beschwerde (schriftlich und begründet) angefochten werden können. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Beschwerden in Wahlangelegenheiten 10 Tage) und beginnt am Tage nach der Kirchgemeindeversammlung.

In diesem Zusammenhang weist sie auch auf die Rügepflicht an der Versammlung hin: Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung sind sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Sonst verliert man u.U. das Beschwerderecht.

Sie macht darauf aufmerksam, dass an der Kirchgemeindeversammlung keine Ausstandspflicht besteht (Art. 47 Gemeindegesetz).

Die Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Versammlung ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft einzutreten hat und zitiert bezüglich Abstimmungsverfahren folgende Bestimmungen:

Art. 68 OgR / Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

³ Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 70 OgR / Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 71 OgR / Stichentscheid

¹ Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.

² Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Die Bestimmungen rund um das Wahlverfahren werden zu Beginn des Traktandums 3 erläutert.

Abschliessend teilt die Vorsitzende mit, dass zur Unterstützung des Protokolls die Verhandlungen aufgenommen und nach der Genehmigung des Protokolls wiederum gelöscht werden.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2016: Nachkreditbewilligung, Genehmigung
2. Aufsichtsstelle für Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2016: Kenntnisnahme
3. Ergänzungswahlen für den Rest der bis 31. Dezember 2020 laufenden Amtsdauer:
 - a. Leiter/in der Kirchgemeindeversammlung
 - b. 1 Mitglied des Kirchgemeinderates
 - c. 1 Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz
4. Verschiedenes

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Feststellung

Die Traktandenliste bleibt unbestritten.

1. Jahresrechnung 2016: Nachkreditbewilligung, Genehmigung

Referent: Rudolf Krähenbühl, Ressortvorsteher Finanzen

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 26. April 2017 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation. Er schliesst seine Ausführungen mit der Frage an Revisor Liechti, ob er seinen Bestätigungsbericht noch ergänzen will, was dieser verneint.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird einstimmig gutgeheissen. Somit ist in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglementes der folgende

Beschluss

entstanden:

1. Zu Lasten der Laufenden Rechnung 2016 wird ein Nachkredit für Übrige Abschreibungen von CHF 1'319'393.00 bewilligt.
2. Die Jahresrechnung 2016, die bei einem Aufwand von CHF 9'722'974.90 und einem Ertrag von CHF 9'726'663.51 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'688.61 abschliesst, wird genehmigt.
3. Die Eröffnung dieses Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates.

Die Versammlung dankt Rudolf Krähenbühl und den zuständigen Personen der Kirchgemeindeverwaltung mit Applaus für die umsichtige und vorsichtige Pflege der Finanzen der Kirchgemeinde.

2. Aufsichtsstelle für Datenschutz; Tätigkeitsbericht 2016: Kenntnisnahme

Referentin: Brigitte Stebler, Kirchgemeinderatspräsidentin

Die Kirchgemeinderatspräsidentin weist darauf hin, dass der Tätigkeitsbericht 2016 sowohl öffentlich aufgelegt als auch auf der Homepage aufgeschaltet war. Ebenso konnte dieser heute beim Eingang zum Versammlungslokal bezogen werden. Sie setzt daher voraus, dass der Bericht allgemein bekannt ist und nimmt von weiteren Ausführungen vorderhand Abstand.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Beschluss

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird zur Kenntnis genommen. Somit ist in Anwendung von Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglementes der folgende

Beschluss

entstanden:

Der mit 17. Januar 2017 datierte Tätigkeitsbericht 2016 der Aufsichtsstelle für Datenschutz wird zur Kenntnis genommen.

- 3. Ergänzungswahlen für den Rest der bis 31. Dezember 2020 laufenden Amtsdauer:**
- a. Leiter/in der Kirchgemeindeversammlung**
 - b. 1 Mitglied des Kirchgemeinderates**
 - c. 1 Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz**

Die Vorsitzende zitiert aus dem Organisationsreglement folgende Bestimmungen rund um das Wahlverfahren:

Art. 78 OgR / Anmeldung

²Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und dessen Wahlvorschlag, versehen mit 10 Unterschriften von Stimmberechtigten, von einer der Kirchenkreisversammlungen oder vom Kirchgemeinderat, spätestens 30 Tage vor der Wahlversammlung eingereicht wird.

³Sind weniger Vorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, können die Wahlvorschläge an der Wahlversammlung vermehrt werden

Art. 79 OgR / Stille Wahl

¹Die Leiterin oder der Leiter gibt die eingelangten Wahlvorschläge bekannt.

²Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leiterin oder der Leiter die Vorgeschlagenen als gewählt.

Art. 80 OgR / Wahl bei nur einem Sitz und zwei Kandidierenden

¹Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, wählt die Versammlung offen in einem einzigen Wahlgang.

²Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

Wahl Kirchgemeinderat

Art. 88 OgR / Grundsatz

¹ Bei der Wahl des Kirchgemeinderates stehen jedem Kirchenkreis in der Regel wenigstens ein, dem Kirchenkreis Mitte wenigstens drei Sitze zu.

Art. 89 OgR / Genügende Wahlvorschläge

¹ Sind nicht mehr Wahlvorschläge eingegangen als Sitze zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.

a. Leiter/in der Kirchgemeindeversammlung

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass innert Frist ein von 10 Stimmberechtigten unterschriebener Wahlvorschlag eingereicht worden ist, lautend auf Prof. Walter Dietrich, Nesslerenweg 16, 3084 Wabern. Weitere Vorschläge liegen keine vor.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin stellt Prof. Walter Dietrich vor.

Beschluss

In Anwendung von Art. 79 Abs. 2 des Organisationsreglementes ist der folgende

Beschluss

entstanden:

Als Leiter der Kirchgemeindeversammlung ist gewählt: Prof. Walter Dietrich.

Die Vorsitzende gratuliert Prof. Walter Dietrich zur Wahl und fragt, ob er die Wahl annehme.

Prof. Walter Dietrich nimmt die Wahl an und richtet ein paar Worte an die Versammlung (nach dem Beifall der Versammlung übergibt Kirchgemeinderatspräsidentin Brigitte Stebler dem Neugewählten ein Geschenk).

b. 1 Mitglied des Kirchgemeinderates

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass an der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2016 der grundsätzlich dem Kirchenkreis Wabern zustehende Sitz im Kirchgemeinderat nicht besetzt worden ist.

Sie gibt weiter bekannt, dass innert Frist ein von 10 Stimmberechtigten unterschriebener Wahlvorschlag eingereicht worden ist, lautend auf Rosetta Bregy, Strandweg 27, 3084 Wabern. Weitere Vorschläge liegen keine vor.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin stellt Frau Rosetta Bregy vor.

Beschluss

In Anwendung von Art. 89 Abs. 1 des Organisationsreglementes ist der folgende

Beschluss

entstanden:

Als Mitglied des Kirchgemeinderates ist gewählt: Rosetta Bregy.

Die Vorsitzende gratuliert Rosetta Bregy zur Wahl und fragt, ob sie die Wahl annehme.

Rosetta Bregy nimmt die Wahl an und richtet ein paar Worte an die Versammlung (nach dem Beifall der Versammlung übergibt Kirchgemeinderatspräsidentin Brigitte Stebler der Neugewählten ein Geschenk).

c. 1 Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass innert Frist keine Vorschläge eingegangen sind.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin erläutert das Anforderungsprofil und stellt abschliessend fest, dass nötigenfalls eine juristische Begleitung sichergestellt ist.

Die Vorsitzende fragt an, ob aus der Mitte der Versammlung Vorschläge gemacht werden.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Feststellungen

1. Die Vorsitzende stellt fest, dass aus der Mitte der Versammlung keine Wahlvorschläge gemacht werden.
2. Die Kirchgemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass ein Mitglied der Aufsichtsstelle für Datenschutz vakant ist und für die ordentliche Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2017 eine Ergänzungswahl traktandiert wird.

Die Leiterin der Versammlung lädt die Anwesenden ein, potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für diese Funktion suchen zu helfen.

4. Verschiedenes

Frey Mathias fragt, ob die Wahlvorschläge vorgängig publiziert wurden. Falls nein, regt er an, dass dies zukünftig passiert. Ihm ist bewusst, dass der Wahlablauf reglementskonform war, obwohl er mit diesem Vorgehen schon bei der Reglementsberatung nicht einverstanden war. Abschliessend hält er fest, dass seine Bemerkung nicht gegen die Gewählten gerichtet ist.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin erwähnt, dass Vorschläge spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen sind und die Bekanntmachung der Kirchgemeindeversammlung mindestens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger publiziert sein muss. Es wurde mehrfach dazu aufgerufen, Wahlvorschläge einzureichen. Leider gingen innert Frist keine weiteren Vorschläge ein. Die Wahlen wurden gemäss neuem Organisationsreglement korrekt durchgeführt.

Christen Thomas regt an, die Wahlvorschläge vorgängig auf der Homepage der Kirchgemeinde aufzuschalten.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Anregung durch den Kirchgemeinderat geprüft wird.

Die Vorsitzende dankt

- allen Anwesenden für ihr Kommen und ihre Mitwirkung;
- dem Kirchgemeinderat für seine Arbeit;
- dem Kirchenkreis Mitte für das Gastrecht;
- der Kirchgemeindeverwaltung sowie dem Sigristen Stephan Leuenberger für die Vorbereitungen dieser Versammlung.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin dankt der als Stellvertreterin wirkenden Vorsitzenden für die tadellose Leitung von zwei Kirchgemeindeversammlungen und übergibt ihr unter Applaus der Versammlung einen Blumenstrauss.

Zum Schluss macht die Vorsitzende darauf aufmerksam, dass die nächste ordentliche Kirchgemeindeversammlung am Mittwoch, 15. November 2017, 20:00 Uhr, im Kirchgemeindegemeinschaftshaus Niederscherli, stattfindet.

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG KÖNIZ

Die Vorsitzende:



Regula Zürcher Borlat

Der Sekretär:



John Günther

Die Protokollführerin:



Tanja Jenni